



**DER LANDRAT
DES KREISES NORDFRIESLAND**

Kommunales Prüfungsamt



Bericht

über die durchgeführte

Ordnungsprüfung

im Zusammenhang mit den Anträgen auf Gewährung von
Fehlbetragszuweisungen gemäß § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG)
für die Haushaltsjahre (HHJ) 2014 bis 2017

bei der

Gemeinde Wittdün auf Amrum

Az.: 015.20/13

Prüfer: Herr Mextorf

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Prüfungsauftrag | 3 |
| 2. | Ortsrecht | 3 |
| 3. | Haushaltswirtschaft | 5 |
| 3.1 | Haushaltssatzungen / -pläne | 5 |
| 3.2 | Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 | 7 |
| 3.2.1 | Ergebnis- und Finanzrechnungen | 9 |
| 3.2.2 | Bilanzen | 10 |
| 3.2.2.1 | Allgemeines | 10 |
| 3.2.2.2 | Anlagevermögen | 10 |
| 3.2.2.3 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 11 |
| 3.2.2.4 | Aktive Rechnungsabgrenzung | 13 |
| 3.2.2.5 | Eigenkapital | 14 |
| 3.2.2.6 | Verbindlichkeiten Kredite für Investitionen | 14 |
| 3.2.2.7 | Verbindlichkeiten Kassenkredite | 15 |
| 4. | Niederschlagsentwässerung | 15 |
| 5. | Kindertagesstätte | 16 |
| 6. | Weitere Feststellungen gemäß § 12 FAG | 16 |
| 7. | Stellungnahme zu den Anträgen auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen | 17 |
| 7.1 | Zuständigkeit | 17 |
| 7.2 | Berechnung der unvermeidlichen Jahresfehlbeträge unter Berücksichtigung der Vorjahre | 19 |
| 7.3 | Zukunftsprognose | 20 |
| 8. | Schlussbemerkungen | 20 |

1. Prüfungsauftrag

Grundlage, Gegenstand und Umfang der überörtlichen Prüfung (Ordnungsprüfung) durch das Kommunale Prüfungsamt (KPA) bildet das Kommunalprüfungsgesetz (KPG).

Anlass dieser Prüfung sind die Anträge des Amtes Föhr-Amrum vom 06.05.2015, 22.04.2016, 16.03.2017 und 10.04.2018 für die Gemeinde Wittdün auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gemäß § 12 FAG in Verbindung mit der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen.

Die Finanzdaten wurden durch das KPA nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 in der Kreisverwaltung ermittelt und ausgewertet, weitere Themen in der Amtsverwaltung Föhr-Amrum bearbeitet.

Die Wiedergabe von Abschlussergebnissen, Finanzdaten und sonstigem Zahlenwerk hat das KPA auf das Notwendigste beschränkt. Sie können bei Bedarf in den Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen nachvollzogen werden.

2. Ortsrecht

Neben den Haushaltssatzungen wurden von der Gemeindevertretung im Prüfungszeitraum folgende Satzungen beschlossen:

- 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung (27.05.2014)
- 5. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung (11.11.2014)
- 3. Nachtragssatzung zur Fremdenverkehrsabgabensatzung (11.11.2014)
- Neufassung der Hauptsatzung (11.11.2014)
- 4. Nachtragssatzung zur Tourismusabgabensatzung (15.12.2015)
- 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung (20.12.2016)
- 5. Nachtragssatzung zur Tourismusabgabensatzung (19.12.2017)
- 2. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuer (19.12.2017)

Die erlassenen Satzungen wurden in Stichproben geprüft. Das Ortsrecht der Gemeinde Wittdün wird, mit Ausnahme der Satzungen des Bauamtes, zentral im Hauptamt des Amtes Föhr-Amrum geführt.

Es haben sich folgende Anmerkungen ergeben:

- der Bestätigungsvermerk über die Veröffentlichung der Neufassung der Hauptsatzung vom 04.02.2015 im Internet ist noch zur Akte zu nehmen,
- gleiches gilt für die 4. Änderung der Tourismusabgabe vom 15.12.2015.

Zum übrigen Ortsrecht wird Folgendes angemerkt:

In der Zentralakte fehlen der Bekanntmachungsnachweis für die Entschädigungssatzung vom 19.07.2006 sowie das Original der 2. Änderung der Hundesteuersatzung vom 20.11.2003.

Die Hundesteuersatzung vom 15.10.2001 sowie die Straßenausbaubeitragssatzung vom 06.12.2001 sind zum 01.01.2002 in Kraft getreten. Beide Satzungen wurden auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen. Das KPA weist vorsorglich darauf hin, dass diese Satzungen gemäß § 2 Abs. 1 KAG zum 01.01.2022 ihre Gültigkeit verlieren. Neufassungen sind rechtzeitig zu beschließen.

Die Gebührensatzung zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen ist zum 13.08.1988 in Kraft getreten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird eine Neufassung empfohlen. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte 2010. Dies sollte bei der Neufassung berücksichtigt werden

Die Abwassergebührensatzung wurde auf Grundlage des KAG erlassen und ist zum 01.01.1989 in Kraft getreten. Zum 01.01.2007 wurde die Aufgabe Abwasserbeseitigung auf die Versorgungsbetriebe übertragen. Eine formale Aufhebung der Satzung ist nicht erfolgt. Durch Zeitablauf hat die Abwassergebührensatzung zum 01.01.2009 ihre Gültigkeit verloren.

Mit Prüfbericht für die Haushaltsjahre (HHJ) 2009 bis 2011 empfahl das KPA, die Entschädigungssatzung hinsichtlich der Entschädigungsregelung für die Stellvertretung des Bürgermeisters zu ändern. Da dies bisher nicht geschehen ist, wiederholt das KPA seine Aufforderung.

Der Empfehlung, die Entschädigungsregelungen für die Wehrführung und die Gerätewarte in die Entschädigungssatzung aufzunehmen, wurde nicht gefolgt.

Bedingt durch die Gründung des Zweckverbandes Soziales und Sicherheit, der seit dem 01.01.2015 auch für die Feuerwehren zuständig ist, sind entsprechende Regelungen bei der Gemeinde nicht mehr erforderlich.

3. Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzungen / -pläne

Die Haushaltssatzungen enthielten folgende Festsetzungen:

Ergebnispläne:

| HHJ | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|-------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge | 1.194.700,00 € | 1.241.900,00 € | 1.268.000,00 € | 1.357.400,00 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.434.600,00 € | 1.480.600,00 € | 1.530.400,00 € | 1.965.500,00 € |
| Jahresfehlbeträge | 239.900,00 € | 238.700,00 € | 262.400,00 € | 608.100,00 € |

Fehlbetragszuweisungen wurden in den HHJ 2014 bis 2016 nicht veranschlagt.

Finanzpläne:

| HHJ | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.176.900,00 € | 1.224.400,00 € | 1.251.300,00 € | 1.340.700,00 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.360.700,00 € | 1.407.500,00 € | 1.459.700,00 € | 1.894.500,00 € |

| | | | | |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit | 48.500,00 € | 48.500,00 € | 48.500,00 € | 48.500,00 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit | 62.700,00 € | 77.500,00 € | 62.700,00 € | 112.700,00 € |
| Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln | -198.000,00 € | -212.100,00 € | -222.600,00 € | -618.000,00 € |

Kreditermächtigungen:

| HHJ | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|-----------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Gemeinde | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Amrum Touristik | 400.000,00 € | 550.000,00 € | 850.000,00 € | 250.000,00 € |

Die **Hebesätze** wurden wie folgt festgesetzt:

| HHJ | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|---------------|-------|-------|-------|-------|
| Grundsteuer A | 360 % | 370 % | 370 % | 370 % |
| Grundsteuer B | 380 % | 390 % | 390 % | 390 % |
| Gewerbsteuer | 360 % | 370 % | 370 % | 370 % |

Die Festsetzungen der Hebesätze entsprachen den Mindestanforderungen der im Prüfungszeitraum geltenden Richtlinien.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die nach § 20 gebildeten Budgets unter Angabe der den einzelnen Budgets zugeordneten Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen beizufügen.

Die Haushaltspläne 2014 bis 2017 enthalten keine Budgetregelungen. Es ist daher zu einer Vielzahl von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gekommen.

Der derzeit geltende Haushaltsplan 2019 enthält nun sogenannte Deckungskreise. Diese sollen, wenn auch nicht so bezeichnet, Budgets im Sinne von § 20 GemHVO-Doppik sein. Sie enthalten aber keine Aussagen zu den Ein- und Auszahlungen.

Zukünftig ist daher das verbindliche amtliche Muster zu § 1 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik (Anlage 5 zur Ausführungsanweisung GemHVO-Doppik) zu verwenden.

Die Haushaltspläne enthalten nicht die nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Bilanzen des Vorvorjahres. Die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8a und Abs. 14 GemHVO-Doppik erforderlichen Übersichten hinsichtlich der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen und Gesamtverschuldung (Anlage 18 zur Ausführungsanweisung GemHVO-Doppik) sind ebenfalls nicht enthalten. Dies muss zukünftig erfolgen.

In den Haushaltssatzungen 2014 und 2015 wurde ein Höchstbetrag an Kassenkrediten festgesetzt. Unter Bezug auf den Erlass des Innenministeriums vom 08.12.2014 (Az. IV 305) „Behandlung von liquiden Mitteln von amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern im Rahmen der Besorgung der Kassengeschäfte bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ wird darauf hingewiesen, dass die amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich in ihrer Haushaltssatzung einen Höchstbetrag der Kassenkredite von 0,00 € festsetzen. Dies wurde bei der Haushaltsplanung ab dem HHJ 2016 berücksichtigt.

3.2 Jahresabschlüsse 2014 bis 2017

Es ergaben sich folgende Abschlussergebnisse:

Ergebnisrechnungen:

| HHJ | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|-------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge | 1.333.684,34 € | 1.507.423,27 € | 1.444.432,48 € | 1.493.363,20 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.110.688,86 € | 1.507.381,73 € | 1.354.228,49 € | 1.562.195,84 € |

| | | | | |
|---|--------------------|----------------------|--------------------|---------------------|
| Jahresergebnis | 222.995,48 € | 41,54 € | 90.203,99 € | -68.832,64 € |
| Fehlbetrags- zuweisungen | 200.000,00 € | 145.000,00 € | 80.000,00 € | 0,00 € |
| Strukturelles Jahresergebnis | 22.995,48 € | -144.958,46 € | 10.203,99 € | -68.832,64 € |

Finanzrechnungen:

| HHJ | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|-------------------|------------------------|---------------------|----------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.276.065,19 € | 1.539.723,73 € | 1.413.787,80 € | 1.351.581,89 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 849.237,73 € | 1.736.755,39 € | 1.484.696,44 € | 1.488.883,35 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 48.411,48 € | 46.849,90 € | 55.201,48 € | 41.621,48 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 12.288,65 € | 0,00 € | 8.602,34 € | 17.715,77 € |
| Saldo aus fremden Finanzmitteln | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Aufnahme von Krediten | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Tilgung von Krediten | 456.652,01 € | 1.067.892,55 € | 62.637,91 € | 55.841,95 € |
| Saldo der Finanzrechnung | 6.928,28 € | -1.218.074,31 € | -86.947,41 € | -169.237,70 € |

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik beizufügen. Dies erfolgt seit 2015.

Gemäß § 95 m Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HHJ aufzustellen.

Die Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 wurden erst in 2018 aufgestellt, der Abschluss 2017 in 2019.

Die Gemeindevertretung beschloss am 26.04. bzw. 10.07.2018 nach Prüfung durch den Finanzausschuss die Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 und die Verwendung der Jahresüberschüsse. Für das HHJ 2017 standen die Beschlüsse zum Zeitpunkt der Prüfung noch aus.

Der Bürgermeister unterzeichnete die Jahresabschlüsse am 16.05. (HHJ 2014), 11.07.2018 (HHJ 2015 und 2016) bzw. 17.06.2019 (2017). Vom zeitlichen Ablauf her soll der Jahresabschluss generell vor Prüfung und Beschluss unterzeichnet werden. Dies wurde erstmalig beim Jahresabschluss 2017 eingehalten.

Der von der GO und GemHVO-Doppik vorgesehene zeitliche Ablauf ist zukünftig einzuhalten.

Mit den Beschlüssen stimmte die Gemeindevertretung auch Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 422.277,53 € im Jahr 2014, 1.078.593,01 € im Jahr 2015 und 73.803,43 € im Jahr 2016 zu. Zum Zeitpunkt der Prüfung stand dies für das HHJ 2017 noch aus.

Die Haushaltsüberschreitungen wurden durch die Gemeindevertretung somit sämtlich und undifferenziert erst im Nachhinein mit den Jahresabschlüssen genehmigt. Das KPA erwartet, dass die Haushaltsüberschreitungen mit der Bildung von Budgets ab 2018 erheblich zurückgehen.

3.2.1 Ergebnis- und Finanzrechnungen

Der Bestand an liquiden Mitteln findet sich in der Bilanz in Form von Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wieder.

Am Ende des HHJ 2014 beliefen sich die Forderungen der Gemeinde gegenüber der Einheitskasse auf 482.028,60 €. Bedingt durch die Rückzahlung des Kassenkredites in Höhe von 1 Mio € im HHJ 2015 werden zum Ende 2015 Verbindlichkeiten in Höhe von 736.045,71 € ausgewiesen. Ende 2017 belaufen sich diesen auf 992.230,82 €.

Kredite wurden in den HHJ 2014 bis 2017 nicht aufgenommen.

Die jährlichen Verlustausgleiche an den Eigenbetrieb AmrumTouristik (Konto 575003.5315000) beliefen sich im Prüfungszeitraum auf:

| | | |
|------|---|--------------|
| 2014 | = | 197.431,64 € |
| 2015 | = | 529.995,60 € |
| 2016 | = | 280.000,00 € |
| 2017 | = | 380.000,00 € |

3.2.2 Bilanzen

3.2.2.1 Allgemeines

In den HHJ 2014 bis 2017 waren Korrekturen der Wertansätze nicht erforderlich.

3.2.2.2 Anlagevermögen

Grund und Boden

Die im Prüfbericht für die HHJ 2009 bis 2011 angesprochenen zu hoch bewerteten Heideflächen bzw. Außenbereichsflächen sind noch nicht korrigiert worden (u. a. Anlagennummern 442, 370, 361).

Das Anlagevermögen ist deshalb weiterhin um etwa 2 Mio € zu hoch angesetzt. Die Bewertungen müssen aus diesem Grunde noch korrigiert werden. Auf die Fehlbeträge 2014 bis 2017 haben die zu hohen Bewertungen keinen Einfluss. Das KPA weist aber bereits jetzt darauf hin, dass auf Buchverluste aus Verkäufen von fehlerhaft bewerteten Grundstücken und auf Ergebnisbelastungen aus der Neubewertung solcher Grundstücke keine Fehlbetragszuweisungen gewährt werden können.

Straßen

Die Abschreibungsdauer der Inselstraße (Anlagennummer 279) wurde nicht auf 35 sondern 30 Jahre festgelegt. Die Abschreibung ist daher jährlich um 351,60 € zu hoch. Um diesen Betrag ist der anzuerkennende Fehlbetrag in jedem Jahr zu kürzen.

Abwasserbeseitigung (Regenwasser)

Eine Überprüfung bzw. Korrektur der im Prüfbericht für die HHJ 2009 bis 2011 angesprochenen Abschreibungsdauern (Kürzung von 60 auf 50 Jahre Nutzungsdauer) ist bisher nicht erfolgt.

Ausleihungen

Diese Vermögensposition beinhaltet Ausleihungen an die Versorgungsbetriebe Amrum und die AmrumTouristik Wittdün. Sie vermindert sich jährlich in Höhe der Tilgungserstattungen (48.411,48 €) der beiden Betriebe. Im Anlagenspiegel ist der Bestand entsprechend dargestellt (Stand 31.12.2017 = 236.157,56 €).

Weiterhin ist hier der bisher unveränderte Anteil an der W.D.R. in Höhe von 15.687,84 € erfasst.

3.2.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten

Die Gemeinde führte weiterhin das Konto 17810100, Forderung Feuerwehr Amrum. Dieses Konto beinhaltet den Stand der angesammelten liquiden Mittel beim Amt Föhr-Amrum für den Kauf von Feuerwehrfahrzeugen. Die Buchungen der Zuführungen erfolgten seitens der Gemeinde nur über die Finanzrechnungen, so dass sie sich nicht auf die Ergebnisrechnungen und damit auf die Fehlbeträge auswirkten.

Für den Kauf eines Feuerwehrfahrzeuges wurde ein Kredit in Höhe von 198.700,00 € aufgenommen, für den ab 2013 Zinsen und Tilgungen geleistet wurden.

Wären die angesammelten Mittel zum Kauf des Feuerwehrfahrzeuges verwendet worden, wäre allerdings nur eine halb so hohe Kreditaufnahme erforderlich gewesen und damit der den Haushalt der Gemeinde belastende Schuldendienst ebenso. Aus welchen Gründen im Bereich der Feuerwehr vorhandene liquide Mittel nicht zur Reduzierung der Kreditaufnahme, sondern zur Aufbringung des Schuldendienstes verwendet werden, erschließt sich dem KPA nicht. Sinnvoll könnte dies möglicherweise sein, wenn die Guthabenzinsen höher als die Kreditzinsen wären. Davon kann aber keine Rede sein.

Das KPA geht nach Erfahrungswerten davon aus, dass bei Einsatz der genannten Mittel der Zinsaufwand um etwa 1.900,00 € niedriger gewesen wäre. Um diesen Betrag sind die anerkennungsfähigen Fehlbeträge 2014 bis 2017 zu kürzen.

Da Tilgungsleistungen nicht die Ergebnisrechnung, sondern nur die Finanzrechnung belasten, erfolgt diesbezüglich kein Abzug.

Die Zinsen und Tilgungen sollten aus der angesammelten Liquiditätsreserve beim Amt erstattet werden. Dies ist 2013 allerdings nicht erfolgt. Die Erstattung für die HHJ 2013 bis 2015 erfolgte erst im HHJ 2015 (Konto 42320000). In den HHJ 2016 und 2017 war jeweils eine entsprechende Einzahlung gebucht.

Bereits im Prüfungsbericht für die HHJ 2012 und 2013 hat das KPA darauf hingewiesen, dass sorgfältig geprüft werden muss, auf welchen Konten die Zins- und Tilgungserstattungen gebucht werden, damit nicht bei der Gemeinde ein Ertrag generiert wird, der tatsächlich nicht existent ist.

Im Rahmen der Prüfung hat das KPA festgestellt, dass sowohl die Zins- als auch die Tilgungserstattungen als Ertrag gebucht wurden und somit die Befürchtung des KPA eingetreten ist. Die Tilgungsleistungen hätten nur als Einzahlung gebucht werden dürfen. Die Ergebnisrechnungen schließen daher mit einem zu hohen Überschuss ab.

Zum 01.01.2015 wurde der Zweckverband „Sicherheit und Soziales auf Amrum“ gegründet. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört gemäß § 3 der Verbandssatzung u. a. die Anschaffung von vollständig ausgerüsteten Löschfahrzeugen.

Gemäß § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages haben die Gemeinden die zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes im Gemeindeeigentum stehenden Löschfahrzeuge zum 01.01.2015 mit den aus der Doppik ermittelten Restbuchwerten auf den Zweckverband übertragen.

Zukünftig ist daher der Zweckverband für die Anschaffung neuer Fahrzeuge verantwortlich. Dennoch sind auch in den HHJ 2015 bis 2017 Zahlungen durch die Gemeinde an den Zweckverband erfolgt und haben die Finanzrechnungen entsprechend belastet. Es handelt sich hierbei um Umlagen zur Finanzierung von Vermögensgegenständen, die gemäß § 40 Abs. 8 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und jeweils über die Dauer von zehn Jahren abzuschreiben wären. Die bisherige Verfahrensweise ist zu ändern. Auswirkungen auf die Ergebnisrechnungen ergeben sich nicht, Es ergibt sich zwar ein Aufwand in Form von Abschreibungen, in gleicher Höhe verringert sich jedoch bedingt durch die Auflösung der Sonderposten beim Zweckverband die von der Gemeinde zu leistende Umlage.

Das Forderungskonto „Feuerwehr Amrum“ ist zu Gunsten der Verbindlichkeit gegenüber der Einheitskasse aufzulösen.

3.2.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu buchen.

Insbesondere sind hierzu Mieten, Pachten und Versicherungsbeiträge zu nennen. Rechnungsabgrenzungsposten für derartige Aufwendungen wurden bis zur Schlussbilanz 2017 nicht gebildet.

Die stichprobenweise Durchsicht der Belege hat ergeben, dass hier nur geringe Beträge und im Wesentlichen jährlich wiederkehrende Sachverhalte in Betracht kamen, so dass bemerkenswerte Auswirkungen nicht gegeben sind. Das KPA hat deshalb diese Positionen nicht vertieft geprüft, weist aber auf die Notwendigkeit periodengerechter Zuordnungen hin.

Weiterhin sind nach § 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO-Doppik geleistete Zuschüsse und Zuweisungen der Gemeinde für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren. Diese Rechnungsabgrenzungsposten sind nach in § 40 Abs. 7 Satz 3 GemHVO-Doppik näher bestimmten Maßgaben ergebniswirksam aufzulösen.

Im HHJ 2012 ist ein Investitionskostenzuschuss für die Realisierung der Breitbandtechnik an die Gemeinde Alkersum geflossen, der nach Fertigstellung der Maßnahme ab dem HHJ 2015 aufgelöst wird.

Weiterhin bilanzierte die Gemeinde Rechnungsabgrenzungsposten aufgrund von Vermögensübernahmen durch das Amt Föhr-Amrum.

Einer Aktivierung von Rechnungsabgrenzungsposten bei den Gemeinden und Passivierung von Sonderposten hinsichtlich der Vermögensübergänge von den ehemaligen Ämtern auf das neue Amt Föhr-Amrum bedurfte es jedoch nicht. Auf die Ausführungen in dem Bericht zur Prüfung der HHJ 2012 und 2013 wird verwiesen.

Somit war und ist auch weiterhin der aufgrund der Rechnungsabgrenzungsposten gebuchte Auflösungsaufwand nicht unvermeidlich.

Der gebuchte Auflösungsaufwand (Anlagennummern 490 und 491, in den HHJ 2014 und 2015 je 16.977,96 € bzw. im HHJ 2016 16.976,92 € und 13.552,00 € in 2017) kann daher bei der Berechnung der Fehlbetragszuweisung nicht berücksichtigt werden.

Unter dieser Bilanzposition sind weiterhin Investitionen für Vermögensgegenstände der Feuerwehr bilanziert. Hierzu wird auf den Prüfbericht für die HHJ 2009 bis 2011 verwiesen.

3.2.2.5 Eigenkapital

Die Jahresüberschüsse wurden auf die Ergebnisrücklage umgebucht.

Die Bilanzposition Eigenkapital stellte sich wie folgt dar:

| Stand | 31.12.2014 | 31.12.2015 | 31.12.2016 | 31.12.2017 |
|---------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Allgemeine Rücklage | 9.333.481,71 € | 9.333.481,71 € | 9.333.481,71 € | 9.333.481,71 € |
| Ergebnisrücklage | 707.877,61 € | 930.873,09 € | 930.914,63 € | 1.021.118,62 € |
| Jahresergebnis | 222.995,48 € | 41,54 € | 90.203,99 € | -68.832,64 € |

Die Ergebnisrücklage lag, mit Ausnahme des HHJ 2017, in allen Jahren unter dem Mindestwert von 10 % der Allgemeinen Rücklage (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

3.2.2.6 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Verbindlichkeiten betragen:

| | | |
|-----------|---|--------------|
| Ende 2014 | = | 577.581,78 € |
| Ende 2015 | = | 515.189,23 € |
| Ende 2016 | = | 452.551,32 € |
| Ende 2017 | = | 389.663,12 € |

Die Summen stimmten, wie auch die gebuchten Tilgungsleistungen, mit den Zahlen in den Summen- und Saldenlisten überein. Auf einen Abgleich mit den Kreditakten wurde bei dieser Prüfung verzichtet.

Die Kreditsummen sind in Höhe der unter Nr. 3.2.2.2 genannten Ausleihungen allerdings den Versorgungsbetrieben und der AmrumTouristik Wittdün zuzuordnen.

Da die AmrumTouristik Wittdün ein Eigenbetrieb der Gemeinde ist und die Gemeinde an den Versorgungsbetrieben Amrum beteiligt ist, ändert die Zuordnung der Kredite in Höhe von 236.157,56 € (Stand 31.12.2017) zu diesen Betrieben die Verschuldungssituation der Gemeinde letztlich nicht wesentlich.

3.2.2.7 Verbindlichkeiten Kassenkredite

In den HHJ 2009 und 2011 hat die Gemeinde einen Kassenkredit in Höhe von insgesamt 1,4 Mio € aufgenommen. Die Rückzahlung erfolgte im HHJ 2014 in Höhe von 400.000,00 € sowie im HHJ 2015 in Höhe von 1 Mio €.

4. Niederschlagsentwässerung

Nach dem § 6 Abs. 1 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Die Anlagen zur Niederschlagsentwässerung sind als kostenrechnende Einrichtungen zu führen, bei denen Vollfinanzierungen über Beiträge und Gebühren ohne den Einsatz allgemeiner Haushaltsmittel anzustreben sind (Kostendeckungsprinzip).

Dies war im Prüfungszeitraum, wie auch in den vorherigen Jahren, nicht der Fall.

Bei dem Produkt 538500 waren allein aufgrund von Abschreibungen jährlich Überschüsse in Höhe von 7.343,17 € (HHJ 2014 und 2015) sowie 7.318,98 € im HHJ 2016 und 7.065,11 € im HHJ 2017 zu verzeichnen.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auch gemeindliche Grundstücke entwässert werden und in dem Betrag nicht ansatzfähige Kosten für die Entwässerung öffentlicher Straßen und Wege enthalten sind, werden pauschal 50 % der Defizite als nicht zuweisungsfähig angesehen (in den HHJ 2014 und 2015 je 3.671,59 €, im HHJ 2016 3.659,49 € sowie 3.532,56 € im HHJ 2017). Das KPA weist auf die Pflicht der Gemeinde hin, Abgaben zu erheben, soweit ihr diese gesetzlich zustehen (§ 76 GO). Es müssen daher auf der Grundlage einer Kalkulation Abgaben erhoben werden.

5. Kindertagesstätte

Bei dem Produkt 365001 „Kindertagesstätten“ entstand im HHJ 2014 ein Überschuss in Höhe von 27.842,76 €. Zum 01.01.2015 wurde der „Zweckverband Sicherheit und Soziales“ gegründet. Dieser ist u. a. zuständig für die Kindertagesstätten. Ab dem HHJ 2015 werden daher keine Werte mehr ausgewiesen.

6. Weitere Feststellungen gemäß § 12 FAG

Die Gemeinde ist gehalten, die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung mit Nachdruck fortzusetzen.

Ob sie dieser Verpflichtung nachgekommen ist bzw. nachkommt, ist anhand der vom Innenministerium herausgegebenen Listen mit Hinweisen zur Ausschöpfung der Ertragsquellen und Beschränkung der Aufwendungen geprüft worden.

Soweit einzelne Hinweise auf die Gemeinde zutreffen und noch nicht im vorstehenden Bericht aufgeführt sind, ist das Ergebnis der Prüfung nachfolgend kurz dokumentiert:

- Zum 01.01.2013 wurde der Steuersatz für den ersten Hund auf 110,00 € festgesetzt. Eine Erhöhung auf 120,00 € erfolgte zum 01.01.2015. Die Steuersätze entsprachen damit den Hinweisen des Innenministeriums.
- Die Gemeinde erhebt eine Zweitwohnungssteuer. Der Steuersatz beträgt seit dem HHJ 2013 12 % und erfüllt damit die Vorgabe des Innenministeriums.

7. Stellungnahme zu den Anträgen auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen

7.1 Zuständigkeit

Unter Zugrundelegung der Erlasse des Innenministeriums errechnen sich die strukturellen Jahresergebnisse wie folgt:

| | |
|--|----------------------|
| Jahresüberschuss* 2014 | -222.995,48 € |
| zzgl. erhaltene und als Ertrag gebuchte Abschlagszahlung auf die Fehlbetragszuweisung 2013 (gemäß Erlasse vom 16.12.2014 und 16.08.2018) | 107.000,00 € |
| zzgl. erhaltene und als Ertrag gebuchte Abschlagszahlung auf die Fehlbetragszuweisung 2014 (gemäß Erlasse vom 16.12.2014 und 16.08.2018) | 93.000,00 € |
| nicht bedarfsdeckungsfähige Beträge 2014: | |
| abzgl. Inselstraße, Tz. 3.2.2.2 | -351,60 € |
| Zinsaufwand, Tz. 3.2.2.3 | -1.900,00 € |
| Auflösung ARAP, Tz. 3.2.2.4 | -16.977,96 € |
| Niederschlagswassergebühren, Tz. 4 | -3.671,59 € |
| struktureller Jahresüberschuss 2014 | - 45.896,63 € |

*Ein Überschuss wird in den Tabellen unter den Tz. 7.1 und 7.2 mit Minuszeichen dargestellt.

Für 2014 sind daher nur die bisher aufgelaufenen und anerkannten Beträge maßgeblich. Auf die unter Tz. 7.2 erstellte Tabelle wird verwiesen.

| | |
|---|---------------------|
| Jahresüberschuss 2015 | -41,54 € |
| zzgl. erhaltene und als Ertrag gebuchte Fehlbetragszuweisung für 2014 (Erlass vom 15.12.2015) | 145.000,00 € |
| nicht bedarfsdeckungsfähige Beträge 2015: | |
| abzgl. Inselstraße, Tz. 3.2.2.2 | -351,60 € |
| Zinsaufwand, Tz. 3.2.2.3 | -1.900,00 € |
| Auflösung ARAP, Tz. 3.2.2.4 | -16.977,96 € |
| Niederschlagswassergebühren, Tz. 4 | -3.671,59 € |
| struktureller Jahresfehlbetrag 2015 | 122.057,31 € |

Da im Jahr 2015 der unvermeidliche strukturelle Jahresfehlbetrag über 80.000,00 € lag, ist die Zuständigkeit des Innenministeriums gegeben.

| | |
|---|---------------------|
| Jahresüberschuss 2016 | -90.203,99 € |
| zzgl. erhaltene und als Ertrag gebuchte Fehlbetragszuweisung für 2015 (Erlass vom 17.10.2016) | 80.000,00 € |
| nicht bedarfsdeckungsfähige Beträge 2016: | |
| abzgl. Inselstraße, Tz. 3.2.2.2 | -351,60 € |
| Zinsaufwand, Tz. 3.2.2.3 | -1.900,00 € |
| Auflösung ARAP, Tz. 3.2.2.4 | -16.976,92 € |
| Niederschlagswassergebühren, Tz. 4 | -3.659,49 € |
| struktureller Jahresüberschuss 2016 | -33.092,00 € |

Für 2016 sind daher nur die bisher aufgelaufenen und anerkannten Beträge maßgeblich. Auf die unter Tz. 7.2 erstellte Tabelle wird verwiesen.

| | |
|---|--------------------|
| Jahresfehlbetrag 2017 | 68.832,64 € |
| zzgl. erhaltene und als Ertrag gebuchte Fehlbetragszuweisung für 2016 | 0,00 € |
| nicht bedarfsdeckungsfähige Beträge 2017: | |
| abzgl. Inselstraße, Tz. 3.2.2.2 | -351,60 € |
| Zinsaufwand, Tz. 3.2.2.3 | -1.900,00 € |
| Auflösung ARAP, Tz. 3.2.2.4 | -13.552,00 € |
| Niederschlagswassergebühren, Tz. 4 | -3.532,56 € |
| struktureller Jahresfehlbetrag 2017 | 49.496,48 € |

Der unvermeidliche Jahresfehlbetrag liegt unter 80.000,00 € und fällt somit in die Zuständigkeit des Kreises Nordfriesland.

7.2 Berechnung der unvermeidlichen Jahresfehlbeträge unter Berücksichtigung der Vorjahre

Unter Berücksichtigung der in dieser Prüfung getroffenen Feststellungen errechnen sich die anzuerkennenden Fehlbeträge wie folgt:

in Zuständigkeit des Landes :

| | |
|---|----------------------|
| Jahresüberschuss 2014 | -222.995,48 € |
| zzgl. anzuerkennende Fehlbeträge aus Vorjahren (31.12.2013), Erlass vom 16.08.2018 | 526.503,96 € |
| nicht bedarfsdeckungsfähige Beträge 2014: abzgl. Inselstraße, Tz. 3.2.2.2 | -351,60 € |
| Zinsaufwand, Tz. 3.2.2.3 | -1.900,00 € |
| Auflösung ARAP, Tz. 3.2.2.4 | -16.977,96 € |
| Niederschlagswassergebühren, Tz. 4 | -3.671,59 € |
| Gesamtdefizit zum 31.12.2014 | 280.607,33 € |

| | |
|--|---------------------|
| Jahresüberschuss 2015 | -41,54 € |
| zzgl. anzuerkennende Fehlbeträge aus Vorjahren (31.12.2014) | 280.607,33 € |
| nicht bedarfsdeckungsfähige Beträge 2015: abzgl. Inselstraße, Tz. 3.2.2.2 | -351,60 € |
| Zinsaufwand, Tz. 3.2.2.3 | -1.900,00 € |
| Auflösung ARAP, Tz. 3.2.2.4 | -16.977,96 € |
| Niederschlagswassergebühren, Tz. 4 | -3.671,59 € |
| Gesamtdefizit zum 31.12.2015 | 257.664,64 € |

| | |
|--|---------------------|
| Jahresüberschuss 2016 | -90.203,99 € |
| zzgl. anzuerkennende Fehlbeträge aus Vorjahren (31.12.2015) | 257.664,64 € |
| nicht bedarfsdeckungsfähige Beträge 2016: abzgl. Inselstraße, Tz. 3.2.2.2 | -351,60 € |
| Zinsaufwand, Tz. 3.2.2.3 | -1.900,00 € |
| Auflösung ARAP, Tz. 3.2.2.4 | -16.976,92 € |
| Niederschlagswassergebühren, Tz. 4 | -3.659,49 € |
| Gesamtdefizit zum 31.12.2016 | 144.572,64 € |

in Zuständigkeit des Kreises:

| | |
|---|--------------------|
| Jahresfehlbetrag 2017 | 68.832,64 € |
| nicht bedarfsdeckungsfähige Beträge 2017: | |
| abzgl. Inselstraße, Tz. 3.2.2.2 | -351,60 € |
| Zinsaufwand, Tz. 3.2.2.3 | -1.900,00 € |
| Auflösung ARAP, Tz. 3.2.2.4 | -13.552,00 € |
| Niederschlagswassergebühren, Tz. 4 | -3.532,56 € |
| Gesamtdefizit zum 31.12.2017 | 49.496,48 € |

7.3 Zukunftsprognose

Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen ist, dass der Jahresfehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertragsquellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnispläne für die folgenden HHJ ist davon auszugehen, dass die Gemeinde nicht in der Lage sein wird, die entstandenen Jahresfehlbeträge in absehbarer Zeit aus eigener Kraft auszugleichen.

8. Schlussbemerkungen

Gemäß § 5 Abs. 3 KPG wurde die Prüfung auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Auf eine Schlussbesprechung gemäß § 7 KPG wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Schmidt, und Herrn Bürgermeister Mülller verzichtet. Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurden mit den zuständigen Sachbearbeitern am 27.06.2019 besprochen.

Husum, den 02.07.2019

Im Auftrag


Sönke Mextorf

Amtsleiter